

Schweizerisches Bundessblatt.

Jahrgang III. Band II.

Nro. 33.

Samstag, den 21. Juni 1851.

Man abonnirt ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Botschaft

des

schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung zum Entwurfe eines Bundesgesetzes über das Zollwesen.

(Vom 12. Mai 1851.)

T i t.

Die Einführung des neuen Münzsystems hat eine Revision des Zolltarifs nothwendig gemacht, und der schweizerische Bundesrath hat die Ansicht, daß dieser Anlaß benutzt werden sollte, nicht nur um die jezigen Zollsätze in umgeänderter neuer Werthung vorzuschlagen, sondern gleichzeitig um einige Mängel zu beseitigen, welche im Zollgesetz und namentlich im Tarif zu Tage getreten sind.

Dabei dürfte indessen der Wunsch Platz und Berücksichtigung finden, solche Veränderungen nur in bescheidenem Maß und nur da vorzunehmen, wo die Erfahrung gelehrt hat, daß geändert werden sollte. Das handelstreibende Publikum kennt jetzt das bestehende Gesetz; Aenderungen verursachen Schwankungen in der Vollziehung denen man abhold ist. Die Zollbeamten haben nicht ohne große Anstrengung, aber durchweg mit Eifer und Hingebung, sich in das Gesetz und die Vollziehung desselben hineingearbeitet. Jede Veränderung daran nöthigt sie gewisse Vorschriften zu vergessen und sich mit neuen vertraut zu machen, was seine großen Schwierigkeiten hat, besonders wenn nicht ein total verändertes System aufgestellt wird. Das bisherige System hat sich aber als praktisch und gut erwiesen, so daß eine solche Totaländerung nicht angerathen werden könnte. Der Modifikationen im Gesetz sind daher nur wenige vorgeschlagen und keine, welche besondere Schwierigkeiten darbieten sollten, im Gegentheil helfen sie nur die Vollziehung leichter und sicherer machen. Dem Publikum aber sollten sie noch viel willkommener sein, als der Zollverwaltung; wäre dieses nicht der Fall, so müßten die Modifikationen unterlassen werden, weil namentlich bei der Gesetzgebung über das Zollwesen der Blick zuerst auf die Zollpflichtigen und deren Erleichterung oder bestimmte Aufklärung über das, was sie zu thun und zu leisten haben zu richten ist, und die Erleichterung für die Verwaltung erst in zweiter Linie betrachtet werden darf. Meist gehen aber solche Interessen Hand in Hand. Eine Kommission von Experten, welche das vorberathende Handels- und Zolldepartement zu seiner Belehrung einberufen hat, theilte darüber ganz dessen Ansichten.

Bedeutendere Modifikationen als im Gesetz werden im

Tarif vorgeschlagen, aber alle diese Modificationen zielen auf Erleichterung und Vereinfachung für die Zollpflichtigen wie für die Zollverwaltung hin. Bei einem System, wie das unsrige, wo genaue Deklarationen der Waaren von den Zollpflichtigen verlangt werden, muß diesen höchlich daran gelegen sein, aus dem Tarif jede Unsicherheit und Zweideutigkeit entfernt zu sehen, die sie in Irrthum und Strafe führen kann. Solche Unsicherheiten finden sich im gegenwärtigen Tarif mehrere vor; auch sind Waarengattungen auseinandergerissen, die naturgemäß zusammengehören; andere Artikel sind zusammengestellt, die nothwendig getrennt werden müssen; wieder andere wurden ganz ausgelassen, so daß mancherlei Anstände entstanden sind, von denen derjenige nicht der Kleinste ist, daß zweideutig oder gar nicht im Tarif aufgeführte Waaren bei verschiedenen Zollstätten, je nach der Meinung der Zollbeamteten, verschieden behandelt und verzollt wurden, was nicht nur diesen Zollpflichtigen in Nachtheil stellte, welche zur Bezahlung höherer Zollsätze angehalten wurden, sondern auch die Begünstigten insofern in Irrthum führte, daß sie dann die gleiche Waare bei andern, strengeren Zollstätten so deklarirten, wie bei jenen verzollt worden war, und dann in Strafe fielen, was eine Menge von Reklamationen und Beschwerden verursachte.

Solche Zweideutigkeiten sucht der neue Tarifvorschlag, der sich übrigens möglichst an den bisherigen hält, zu vermeiden. Eine Haupterleichterung und Vereinfachung wird in der Verschmelzung der jezigen fünften, sechsten und siebenten Zollklasse in eine einzige gesucht. Die Gegenstände dieser drei Klassen haben viele Analogie und wenn im neuen Vorschlag der Zollsatz auf einem Theil derselben erhöht wird, so wird er dagegen auf einem

andern bedeutenden Theil ansehnlich reduzirt. Aus dem gleichen Grund werden mehrere, jetzt in der höchsten Tarifklasse stehende Waaren in die vorhergehende zu setzen beantragt, wo gleichartige Artikel stehen. Diese Vorschläge rechtfertigen sich im weitern noch dadurch, daß sie die Lust zum Schmuggel mäßigen, welcher besonders in gewissen Theilen der Schweiz, eher im Zunehmen als im Abnehmen begriffen ist, und sich vorzüglich auf die in der höchsten Klasse stehenden Gegenstände wirft.

Die finanziellen Ergebnisse sollten nach dem neuen Tarif nicht schlechter, sondern etwas besser werden als nach dem alten. Die Anforderungen an den Bund werden von Jahr zu Jahr größer; die Einrichtung der Hochschule, die Eisenbahnen, deren Herstellung man sich ohne spätere Neue nicht mehr lange wird entschlagen können, nehmen bedeutende Summen in Anspruch; Geldkontingente können von den Kantonen zu solchen Zwecken kaum bezogen werden, daher dürfte eine bescheidene Mehreinnahme auf den Zöllen sehr erwünscht sein, und um so weniger ungut aufgenommen werden, als dieselbe durch Einrichtung von Schulen als Bildungsmittel und Beförderung der Eisenbahnen, auch wieder im Interesse von Handel und Verkehr verwendet wird, und nur einen sehr kleinen Theil der Opfer bildet, welche zu diesen Zwecken sonst noch erforderlich sind.

Freilich hält der Bundesrath dafür, daß mit solchen Vermehrungen nicht zu weit gegangen werden soll, sie würden den Handel beeinträchtigen und unverhältnißmäßig hohe Kosten für den Bezug veranlassen. Er könnte daher fiskalischen Gelüsten für allgemeine Heraufschraubung der Zölle das Wort nicht reden, sondern müßte dieselben eher bekämpfen. Auch sind die sich nach dem neuen Tarif ergebenden Mehreinnahmen nicht von diesem Gesichtspunkt

aus besonders angestrebt worden, sie ergeben sich vielmehr aus der Arrondirung der jetzigen Tariffätze in die neue Werthung und aus den vorgeschlagenen Vereinfachungen von selbst. Sie erreichen auch diejenige Summe nicht, welche der Bundesrath schon bei seinem ersten Vorschlag des Gesetzes über das Zollwesen im Jahre 1849 der Bundesversammlung als das Normalerträgniß empfohlen hatte, auf welcher der Tarif zu basiren sei; nämlich 3,500,000 alte Schweizerfranken; sie bleiben auf 3,400,000 alten oder 5 Millionen neuen eidgenössischen Franken stehen. Diese Summe ist nur um 294,118 neue Franken höher, als die jetzige Normalsumme der Franken 3,200,000, die zu 34 per 50 Franken, 4,705,882 neuer Franken erzielt. In weniger günstigen Jahren dürfte eine Mindereinnahme erfolgen, in günstigeren aber sollte sich dieselbe dann wieder ausgleichen.

An Bitten um größern Zollschutz hat es nicht gefehlt, und namentlich wurden auf das eindringlichste, und von verschiedenen Seiten erhöhte Zollsätze verlangt für Getreide, Mehl, Brod, Salz, Eisen, Wein, Papier und mehreren andern Gewerbsartikel, allein in Festhaltung des bewährten Prinzips möglichster Erleichterung des Verkehrs, konnte nur auf einzelne Begehren, deren Entsprechung in einem allgemeineren und nicht nur privaten Interesse lag, einige Rücksicht genommen werden. Der Bericht wird später auf dieselben zurückkommen, und geht nunmehr nach den vorstehenden allgemeinen Bemerkungen auf die nähere Beleuchtung der vorgeschlagenen Modifikationen über.

I. Modifikationen im Gesetz.

Im Ingreß des Gesetzes wird des Motivs gedacht, welches die Revision desselben veranlaßt; es ist dasselbe

nur einfach angeführt und die Fassung bedarf wohl keiner weitern Rechtfertigung.

Art. 2. Nr. 3. Außer Reise- und Lastwagen, kommen auch Transportschiffe vorübergehend in die Schweiz, theils Ruderschiffe, theils Dampfschiffe. Zur Beseitigung von Anständen über die Frage: ob solche Schiffe den Eingangs- oder jedes Mal den Durchgangszoll zu bezahlen haben, wird beantragt, sie zollfrei zu erklären, um so mehr, da sie vorzüglich dem schweizerischen Verkehr nützen.

Einige Anstände veranlaßte die Rubrizirung der Lemmas 5 und 6 des Artikels 2 des alten Gesetzes unter die allgemeine Ueberschrift: „Von der Bezahlung solcher Gebühren sind befreit“. Offenbar lag es nicht in der Absicht des Gesetzgebers die rohen Landeserzeugnisse von Grundstücken aus der Schweiz, zollfrei auszuführen, im Ausland jeder Kontrolle — da keine solche möglich ist — entziehen, und dann nach Belieben des Eigenthümers, wann und wie er wollte, zollfrei wieder zurückkehren zu lassen. Man wollte sie allerdings frei ausführen lassen, aber nach dieser Ausfuhr wurden sie fremde Waare. Nun nahm man aber für solche Gegenstände, nach dem Wortlaut des Gesetzes, die volle und ewige Zollfreiheit in Anspruch, ein Begehren dessen Entsprechung zu den allergrößten Mißbräuchen führen mußte. Um nun jeden Zweifel in dieser Beziehung zu entfernen, wird beantragt, die Lemmas 5 und 6 aus dem Art. 2 wegzulassen und das Lemma 5 im Artikel 5 als Nr. 2 aufzuführen, das Lemma 6 aber im Art. 6 als Nr. 2, wobei dann verstanden wäre, daß die zur Bebauung der Grundstücke nöthigen Thiere, Geräthschaften und Anderes stets frei circuliren dürften.

Art. 5 Nr. 1. Statt der $2\frac{1}{2}$ Rappen alter Währung wird beantragt, 5 Rappen neuer Währung zu setzen.

Die Zollfreiheit wird dadurch etwas ausgedehnt, allein nur im Interesse des Kleinverkehrs, dem gewiß alle Rechnung getragen werden sollte. In Berücksichtigung dieses Klein- und Marktverkehrs wird ferner beantragt, im gleichen Artikel eine Nummer 5 beizusetzen, deren Annahme einer Menge von Beschwerden abhelfen sollte. Zum Bedauern des Bundesrathes wurde eine ähnliche Fassung die schon beim ersten Entwurf im Jahr 1849 vorgeschlagen war, damals von der Bundesversammlung gestrichen. Die Erfahrung hat die Wünschbarkeit der Herstellung nachgewiesen. Es sind nicht sowohl die Grenzzölle auf Waaren, die in bedeutender Menge eingeführt werden, welche die Grenzbewohner zu Klagen über das neue schweizerische Zollsystem veranlassen, als vielmehr die verhältnißmäßig sehr großen Plakereien und Zölle, welche Gegenstände verursachen, die von einer meist armen Klasse täglich auf Märkte gebracht, und da im Kleinen verkauft werden. So sind die Märkte von Basel, Genf, Lausanne, Bivis, Schaffhausen, Korschach häufig von Bewohnern der Nachbarstaaten besucht, die in kleinen Wägelchen oder Körben selbst gezogene oder selbst gesammelte Gegenstände zum Verkauf bringen, von denen sie dann an der Grenze einen, wenn auch im Ganzen kleinen, für sie aber sehr empfindlichen Zoll zahlen müssen. Rechnet man dazu die Schwierigkeit und bei dem großen Andrang an Markttagen unausweichbare Langsamkeit der Abfertigungen, so wird man leicht begreifen, wie laut das Murren über diesen Zollbezug ist, der weit mehr Zeit und Geld kostet, als er einbringt. In den elf Monaten von 1850, während welchen das Zollgesetz in Kraft war, wurden eingeführt:

	Fr.	Rp.
Kartoffeln 7295 Zugthierlasten, verzollt mit	729.	52 $\frac{1}{2}$
Milch 1572	"	"
Geflügel, Fische)	"	"
Frösche, Krebse,) 1769	"	"
Schnefen.)	"	"
frisches Obst und)	"	"
frische Feld- und) 7301	"	"
Gartengewächse.)	"	"
Eier 4636 Zentner	"	"

Zusammen also für Fr. 4535. 03 $\frac{1}{2}$

Für Kartoffeln, frisches Obst und Eier, die in ganzen Ladungen und nicht für den nächsten Grenzmarktverkehr eingeführt werden, sowie für lebendes Geflügel und frische Fische, mögen nun aber auch in Zukunft Fr. 2000 jährlich Zoll eingehen, so daß bei einer Freigebung der genannten Artikel und im angegebenen Sinn, der Ausfall höchstens auf Fr. 3000 alte, oder 4300 neue Franken ansteigen dürfte, ein Ausfall, der gegenüber der dadurch gewährten Erleichterung des Marktverkehrs auf den Grenzen, gewiß nicht in Betracht fallen kann. Zur Vermeidung von Schmuggel wird es aber immer erforderlich sein, diese Erleichterung an die Bedingung zu knüpfen, daß solche Gegenstände nur über erlaubte Zollstraßen eingebracht werden dürfen und an den Grenzzollstätten vorzuweisen sind.

Art. 6. Nr. 1. Die neue Fassung erleichtert den Ausgang vieler Produkte, indem sie die Zollfreiheit bis auf jede Traglast von weniger als einem Zentner ausdehnt und gleichzeitig das zollfreie Ausbringen solcher Gegenstände verhindert, welche man, um sie dem Lande zu erhalten, mit einem höhern Ausgangszoll belegt, näm-

lich Gerberlohe, Baumrinde, Felle, Häute und Lumpen nebst Makulatur.

Art. 10 des Gesetzes wird dadurch vervollständigt, daß die Rechnung mit ganzen Rappen ohne Bruchtheile vorgeschrieben wird, wogegen dann Art. 12 wegfällt.

Nach dem alten Art. 15, oder in Folge der Streichung von Art. 12, dem neuen Art. 14, wird vorgeschlagen einen neuen Paragraphen einzuschalten, der die Absicht hat, alle Willkürlichkeiten, sowohl der Deklaranten, als der Zollbeamten ferne zu halten bei solchen Artikeln, die ihrer Zusammensetzung nach in mehrere Klassen gereiht werden könnten, und wobei der Zollpflichtige bisher stets die ihm möglichst günstige niedrige Klasse, der Zollbeamte aber die höhere als die richtige ansprach, was zu öftern Reklamationen und Anständen Anlaß gab. Diese Verfügung erscheint auch gerecht und ganz im Einklang mit dem vorhergehenden und nachfolgenden Artikel des Gesetzes.

Art. 17 erhält die bereits gesetzlich eingeführte Ausdehnung der Eintheilung der Grenze in sechs statt in fünf Zollgebiete.

Art. 18. Die Fassung des dritten Lemmas dieses Artikels gab schon zu Begehren Anlaß, der Bundesrath soll, auf Kosten des Bundes, Niederlagshäuser bauen, da dieses ausdrücklich vorgeschrieben sei auf den Fall, daß die Interessen des Handels es als erforderlich erscheinen lassen. Solche Begehren wurden nun freilich abgelehnt, theils weil die dazu nöthigen Mittel dem Bundesrathe nicht zu Gebote stehen, theils weil die Bedürfnisse des Handels nach solchen Niederlagshäusern nicht genügend nachgewiesen seien; die Erfahrung zeige vielmehr, daß dort, wo dergleichen eingerichtet seien, man sie nicht benutze, glaube aber der Handel dennoch sie nö-

thig zu haben, so möge man unter Leistung der nöthigen Garantien an den Bund, selbst sie herstellen, wogegen die Magazinirungsgebühren überlassen werden. Die Begehren nach Niederlagshäusern sind nun freilich verstummt, und außer Genf, wo ein Niederlagshaus vortheilhaft, Chur, Zürich und Basel, wo es bequem sein mag, werden wohl nirgends solche Anstalten gedeihen und in Zukunft wohl auch kaum ernstlich verlangt werden. Immerhin hält der Bundesrath dafür, es sollte zur Vermeidung später doch möglicher Mißdeutungen, dieses Lemma etwas klarer gehalten und der Ingreß desselben in eine weniger obligatorische Form für den Bund, bezüglich der Errichtung solcher Institute verändert werden. Im Weiteren sind die Handelsverhältnisse der Schweiz ganz verschieden und währenddem z. B. in Chur oder Zürich ein ganz gewöhnliches Niederlagshaus genügen kann, dürfte in Genf ein solches nöthig sein, das sich mehr dem System eines Freihafens nähert, im Kanton Tessin aber würde weder das eine noch das andere entsprechen, sondern man bedarf dort nur für gewisse Waarengattungen, aber in größerer Anzahl, solcher Niederlagen. Die neue Fassung des Artikels will nun diesen verschiedenen Verhältnissen Rechnung tragen und es ermöglichen, den nachgewiesenen Handelsinteressen nach ihren lokalen Bedürfnissen, in der denselben angemessensten Form und Weise, entsprechen zu können.

Von verschiedenen Seiten, besonders aber aus dem Kanton Graubünden, sind Begehren gekommen, die Abfertigung von Transitgütern durch Einführung einer Vereinfachung zu erleichtern. Diese Frage wurde vom Handels- und Zolldepartement in reifliche Berathung genommen und dem Gutachten der Zolldirektoren, so wie dann später

auch demjenigen der einberufenen Herren Experten, unterstellt.

Das Ergebniß der Prüfung geht dahin, daß die obligatorische Einführung der Verbleiung mehr Anstände als Vortheile darbieten würde, daß es aber in manchen Fällen doch wünschbar sein könnte, von diesem Modus Gebrauch zu machen. Um daher auf gesetzlichem Wege den geäußerten Wünschen Rechnung zu tragen, wird beantragt, hinter Art. 31 einen neuen Art. 32 einzuschalten, der dem Bundesrath überträgt, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen, auf Verlangen der Waarenführer, ihre Waaren plombirt werden können.

Um dann nach dieser Einschaltung die Ziffer der Artikel nicht verändern und um namentlich dem jetzigen Artikel 33, welcher dem Ausland gegenüber schon wiederholt citirt wurde, keine neue andere Nummer geben zu müssen, wird vorgeschlagen, die jetzigen Art. 32 und 33 in einen einzigen, den neuen Art. 33 zusammen zu ziehen, was keinerlei Uebelstände darbietet.

Im Art. 46 wird einzig beantragt die Kompetenz der Ordnungsbuße von alten 1 — 50 Franken, nach dem neuen Münzsystem in 1 — 70 Franken umzuschreiben.

Der Art. 49 von den Zollübertretungen, sollte etwas ergänzt und verdeutlicht werden, und zwar besonders im Interesse des Publikums.

Die Nr. 2 desselben erklärt unbedingt jede Benutzung einer nicht unmittelbar zu einer Zollstätte führenden Straße für eine Zollübertretung, währenddem eine solche Benutzung doch nach Art. 19 des Gesetzes vom Bundesrath bewilligt werden kann, und dann ist der Ausdruck: „unmittelbar zu einer Zollstätte führenden Straße“ zu unbestimmt. Es giebt Straßen, die unmittelbar zu einer Zollstätte führen, von denen aber, ehe man zur Zollstätte

gelangt, Seitenwege ins Innere abgehen. Solche Straßen können in der Regel dem Waarenverkehr nicht geöffnet werden, und es ist diese Offenhaltung auch nicht nöthig, weil genug andere Straßen vorhanden sind, um den Verkehr ohne Versäumniß darauf betreiben zu können. Schmuggler benutzen nun aber gerne solche Straßen, welche Ausichten auf das Gelingen von Zollumgehungen eröffnen. Sind die Umstände günstig, so wird in einen Seitenweg abgeschwenkt ehe man zur Zollstätte gelangt, sind sie ungünstig, so fährt man zur Zollstätte und bezahlt den Zoll. Aber auch Nichtschmuggler werden auf solchen Straßen manchmal verleitet ohne vorgesezte Absicht eine günstig scheinende Gelegenheit zu benutzen und den Zoll zu umgehen. Es mußte darum eine ziemliche Anzahl von Straßen als für den Zollverkehr unerlaubt betrachtet werden, und die für diesen Verkehr erlaubten wurden ausdrücklich als solche bezeichnet und mit daherigen Tafeln versehen. Demgemäß wird nun auch die Fassung dieses Lemmas in eine bestimmtere Weise vorgeschlagen.

Mancherlei Anstände verursachte auch Nr. 6 desselben Artikels. Die Zollpflichtigen gaben es allerdings zu, daß ihre Waare falsch benannt sei, und der Zollbetrag durch die Deklaration verkürzt werde, allein sie stellten die Absicht in Abrede, den Zoll durch ihre Erklärung haben verkürzen zu wollen. Aus dem einfachsten Handel könnte in solcher Weise der umständlichste und langwierigste Prozeß entstehen, denn der Beweis der Absicht, so wie der des Gegentheils, wie er von den Schuldigen, nach Anerkennung der Richtigkeit der Thatsache, gefordert wurde, sind äußerst schwierig und problematisch. Zudem darf, bei der geringen Zahl der Zollbeamteten, ihre Zeit nicht durch gerichtliche Erscheinungen, Einvernahmen u. s. w. in Anspruch genommen werden, wenn der Zolldienst nicht

auf das empfindlichste darunter leiden soll. Der Bundesrath möchte daher die Absicht oder Nichtabsicht der Zollübertretung ununtersucht lassen und einfach die Thatsache bestrafen, wenn sie sich gegen das Zollgesetz verstößt. Die Erfahrung hat auch bewiesen, daß unser Zollgesetz im Allgemeinen sehr gut von den Leuten gekannt ist, denn in den meisten Fällen kann vom Zollpflichtigen Alles daraus angeführt werden, was zu seinen Gunsten spricht, es ist daher nicht anzunehmen, daß er die Verpflichtungen nicht auch eben so gut kenne, die es ihm auferlegt. Zudem ist das Gesetz nicht mehr neu, und der neue Tarif hilft hoffentlich auch Deklaration und Zollbezug wesentlich vereinfachen, so daß Jedermann bestimmt weiß, wie er daran ist. Die positive Fassung des Artikels, unter Ausmerzung der Zweideutigkeit, wird daher dringend empfohlen.

Endlich wird noch eine achte Nummer nöthig, welche das heimliche Einschleichen mit geladenen Wagen in die Schweiz und bei Nachtzeit, als Zollverschlaguß bezeichnet. Solches wird nicht selten versucht. Hält man den Betreffenden aber zwischen der Grenze und der Zollstätte an, so giebt er vor, er habe zur Zollstätte gehen wollen und sei somit nicht straffällig, trifft man ihn innerhalb, so entschuldigt er sich damit, er habe bei Nacht die Zolltafel nicht gesehen, oder es sei Niemand auf dem Zollbureau gewesen, oder er habe nur ins Wirthshaus fahren und morgen verzollen wollen. Der Bundesrath sah sich veranlaßt, zur Steuer solchen Mißbrauchs, eine Verordnung zu erlassen, welche den Fuhrleuten, die nach geschlossenen Zollstunden die Schweiz betreten, die Verpflichtung auflegt, wenigstens eines ihrer Zugthiere mit einem Geschell zu versehen, eine brennende Laterne an schon von Ferne deutlich sichtbaren Stelle ihres Fuhrwerks aufzuhängen, ihre Annäherung durch Klatschen mit der

Peitsche bemerkbar zu machen, allein zur Vermeidung von Anständen bei den Gerichten, vor welche Uebertretungen dieser Verordnung gebracht werden dürften, erscheint es zweckmäßig, des Grundsatzes, auf dem dieselbe beruht, ausdrücklich im Gesetz zu gedenken, was durch die vorgeschlagene Nummer 8 erzielt wird.

Wie im Lemma 6 des Artikels 49 die Fassung so gewählt wird, daß nicht die Absicht einer Zollumgehung, sondern die Thatsache derselben als strafbar bezeichnet wird, geschieht es nun auch in den Artikeln 50 und 51, es ist nicht mehr die Rede von einem Zollbetrag den man umgehen wollte, der zu umgehen beabsichtigt wurde, wie in den alten Artikeln, sondern die Fassung ist präziser und hält sich an die Thatsache. —

Im Art. 51 müßte dann, in der ersten Zeile auch der neuen Nummer 8 vom Art. 49 gedacht werden.

Im Art. 52 sollte die Möglichkeit der Anerkennung einer gültigen Entschuldigung bei verspäteter Ablieferung von Durchgangsgütern, und der daraus erfolgenden Strafflosigkeit, gedacht sein; darum wird die Einschaltung eines solchen Zwischensatzes beantragt.

Im Art. 53 wird beantragt, das Maximum der Ordnungsbussen auf zehn neue Franken zu stellen. Es kommen öfters Verleidungen vor, wo die Frage, ob wirklich eine Zollverschlagung, oder nur eine Nachlässigkeit begangen worden sei, in der Schwebe steht, wo aber dennoch die Belegung mit einer bloßen Ordnungsbuße von höchstens vier alten Franken, im Verhältniß zu andern Straffällen, für zu milde erscheint, so daß dann die Einleitung eines Strafverfahrens inne gehalten werden muß, um nicht ungerecht gegen andere zu werden. Hätte man aber eine Ordnungsbuße bis auf zehn Franken aussprechen können, so wäre dieser Weg der einfachere gewesen. Solche Fälle

kommen z. B. öfters dann vor, wenn Pferde an Wagen ein- oder ausgeführt und ohne daß man früher die Absicht zum Verkauf oder Vertauschen derselben hatte, verkauft oder vertauscht werden; meistens werden dann andere Pferde dafür gebracht und der Wagenführer glaubt ganz in der Ordnung zu handeln, wenn er, ohne Anzeige von diesem Tausch oder Verkauf zu machen, an der Zollstätte vorbeifährt. Fast immer kann bloßes Mißverständniß angenommen werden, das mit einer Ordnungsbuße bis auf zehn neue Franken genug bestraft wäre, währenddem die Behandlung als Zollverschlagniß, in mildester Anwendung des Gesetzes, eine Buße von 22½ Franken für ein Pferd nach sich zieht. —

Die Bestimmungen des neunten Abschnittes des Gesetzes — „Aufhebung bisheriger Zölle“ — sind größtentheils vollzogen, und es könnte daher die Frage entstehen, ob sie im neuen Gesetz nicht wegzulassen seien. Der Bundesrath hält aber dafür, es wäre eine solche Weglassung noch zu frühzeitig, weil allerdings noch einzelne Abfindungen mit Kantonen, z. B. mit Bern, über die Aufhebung des Brückengeldes bei der Nydekerbrücke, in Aussicht stehen, und auch anderseits die Auseinandersetzung zwischen Kantonen und Gemeinden, Korporationen oder Privaten, denen der Bezug von Gebühren zustand die aufgehoben wurden, noch nicht überall beendigt ist, wie z. B. in den Kantonen Zürich und Luzern. Darum sollte dann aber auch keinerlei Veränderung an den Artikeln 56, 57, 58, 59 und 60 vorgenommen werden, um auf keine Weise Zweifel aufkommen zu lassen, als wolle man die aufgestellten Grundsätze und das bisher innegehaltene Verfahren irgendwie verändern.

Der Art. 61 dagegen ist ganz überflüssig geworden, und es wird dessen Weglassung beantragt.

Der ungewiß gehaltene Art. 62 des alten Gesetzes, der nach Weglassung des vorstehenden Artikels zu Art. 61 würde, bedarf einer veränderten Redaktion, welche die Ersetzung des jetzigen Gesetzes durch das neue auf einen bestimmten Termin und zwar auf den 1. Januar 1852 festsetzt.

Das frühe Bekanntwerden dieses Termins hat keinen wesentlichen Uebelstand, dagegen dürfte es für die eidgenössische Rechnungsführung sehr fatal sein, wenn im gleichen Jahr 1851 oder 1852 — zweierlei Waarentarifirungen, Formulare und Geldwerthungen gebraucht werden müßten.

Im Schlusartikel müßte dann einfach statt des Wörtchens: „Er“ gesetzt werden „Der Bundesrath.“

II. Modificationen im Tarif.

Nach diesen, im Gesetz vorgeschlagenen wenigen Veränderungen gehen wir zum Tarif über, der in seiner Hauptanlage dem frühern gleich geblieben ist.

Die Frage ob nicht für jede Zollquittung, jeden Freipaß, jeden Geleitschein u. s. w. eine Gebühr von 5 Rp. gefordert werden soll, wurde vom Bundesrath verneint. Die Ausgabe für dergleichen Formulare ist im Jahr 1850 allerdings auf Fr. 22,915 alter Währung gestiegen. Ausgegeben wurden, ohne die Freipässe für den landwirthschaftlichen Grenzverkehr und ohne die Niederlagshäuscheine, sowie ohne die Geleitscheine für kurze Strecken, 395,930 Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhrzollquittungen, Geleitscheine nach Niederlagshäusern und Freipässe. Eine Vergütung von 5 neuen Rappen per Stük hätte an die Druckkosten Fr. 19,796 neue, oder 13,857 alte Fr. eingetragen, wobei der Eidgenossenschaft immer noch eine ziem-

liche Summe zur Deckung übrig geblieben wäre. Die Bezahlung einer kleinen Gebühr für solche Scheine hätte auch den Vortheil, daß der Zollpflichtige mehr Sorgfalt zu denselben trägt und sie eher aufheben würde, was nicht nur in seinem eigenen, sondern auch im Interesse der Verwaltung läge, die manchmal in den Fall kommen kann, ausgegebene Scheine zur Einsicht verlangen zu müssen, besonders in den Fällen, wo Veruntreuungen von Beamteten vermuthet werden. Endlich hätte die kleine Scheingebühr auch den Vortheil, daß man ohne Noth nicht zu viele Scheine von den Zollbeamteten verlangte, sondern daß der Waarenführer sich meist mit einem Schein für alle seine Waaren begnügte, ohne wie es jetzt öfters geschieht, ein halbes Duzend oder gar einen einzelnen für jedes Waarenstück zu begehren, was die Abfertigung verzögert und andere Zollpflichtige zu langem Warten nöthigt, bis sie auch abgefertigt werden können. Allein alle diese Vortheile konnten doch den Bundesrath nicht bestimmen den ohnehin unbeliebigen Zollbezug noch indirekte dadurch zu erhöhen, daß dem Zollpflichtigen auf seine Kosten noch eine Quittung aufgedrängt würde. Zudem wären die Einnahmen gering und betrügen für eine halbe Million Scheine nur 25,000 neue Franken, eine Summe, welche die Mißbeliebigkeit der Maßregel nicht zu kompensiren vermöchte.

Der neue Zolltarif folgt dem bisherigen in seinen drei Abtheilungen für die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr. Nur beginnt jede Abtheilung des ältern mit der Tarification der Gegenstände nach Zugthierlasten, da aber die Zugthierlast ein Gewicht ist, so scheint es logischer sie auch bei der Abtheilung der nach dem Gewicht zu verzollenden Waaren aufzuführen.

Die Verzollung nach dem Stük wird daher vorangestellt.

A. Zolltarif für die Einfuhr.

Die vier Klassen der ersten, nach Stückzahl zollpflichtigen Abtheilung, entsprechen ganz den jezigen vier ersten Klassen der gleichen Abtheilung, wobei nur näher definirt wird, wie lange ein Kalb oder ein Schwein in die erste, ein Füllen in die zweite Klasse zu rechnen sei; auch ist der Pferde der Bereiter gedacht, für welche nie ein bloßer Durchgangszoll zulässig sein sollte.

Bei der Reduktion der jezigen Tariffäze in die neuen, sind für die fünf alten Rappen der ersten Klasse, mehr nicht als fünf neue Rappen gerechnet worden, was zwar einen ziemlichen Ausfall in den Einnahmen veranlaßt, der sich aber durch die Betrachtung rechtfertigt, daß die Einfuhr der Thiere dieser Klasse eher Begünstigung als Erschwerung verdient, und daß eine Taxe von 10 neuen Rappen zu hoch erscheinen müßte, Tariffanfäze in Zahlen, die nicht in das Dezimalsystem passen, aber möglichst vermieden werden sollten.

Die drei Bazen der zweiten Klasse sind in fünfzig neue Rappen,

Die zwei Franken der dritten Klasse sind in drei neue Franken,

Die vier Franken der vierten Klasse in sechs neue umgeschrieben,

was wohl keiner besondern Rechtfertigung bedarf, da die neuen Anfäze, was bei Zolltarifen nöthig ist, runde Summen darstellen und sich den alten ziemlich nähern.

Die im alten Tarif nun folgende Verzollungsnorm für die Last- und Luxuswagen, per Stük, hat zu mehrfachen Anständen geführt und ist auch nicht ganz gerecht, wenn

man berücksichtigt, von wie großer Verschiedenheit in der Arbeit, der Vollendung und dem Gehalt, solche Wagen sind; bald werden große, bald kleine, bald schwere, bald leichte, bald gar nicht beschlagene Wagen, mehr oder weniger fein gearbeitet und verziert, eingeführt; aber auch völlig beendigte liegen weit auseinander. Vergleiche man z. B. ein gewöhnliches Bernerwägelchen mit einem eleganten Tilbury, und doch müssen beide jetzt den gleichen Eingangszoll bezahlen.

Es wird demnach beantragt, von solchen Fuhrwerken, gleich wie es der jezige Tarif für die Schiffe vorschreibt, den Zoll vom Werth zu erheben. Die Deklaration dieses Werthes ist für den Eigenthümer immer sehr leicht.

Dadurch werden dann auch alle Schwierigkeiten gehoben, welche bei der häufig vorkommenden Verzollung von solchen Gefährten eintreten, die zur Reparatur ins Ausland gesandt werden.

Die Verzollung nach dem Werth schließt sich an diejenige nach dem Stük unmittelbar an, wie im alten Tarif. Die Klassen und die Zollsätze sind ganz dieselben, nur sind den Schlitten wie bereits bemerkt, die Fuhrwerke beigezsetzt und es ist der Reparaturen gedacht, auch die Ackergeräthe (wie Pflüge, Eggen) sind ausdrücklich genannt.

Gleich wie Fuhrwerke werden auch öfters Maschinen, die aus ausländischen Fabriken stammen, zu Reparaturen oder Veränderungen, aus- und wieder eingeführt. Es erscheint zweckmäßig derselben zu gedenken und sie wie Dekonomiewagen behandeln zu lassen.

Es ist die Frage entstanden, ob nicht wie in andern Ländern Effekten und Geräte von Einwanderern am richtigsten nach dem Werth zu verzollen seien, um so eher, da Jedermann den Werth seines Besitzes leichter deklariren könne als das Gewicht. Durch Schätzungen bei

Versicherungen gegen Feuerschaden habe man meist auch gewisse Aktenstücke im Besitz, welche die Richtigkeit der Deklaration nachweisen können. Der Bundesrath glaubt aber die Zollbeamten können über dergleichen Schätzungen sehr verschiedener Meinung sein und es dürfte viele Anstände geben, denen ausgewichen werde, wenn das leicht zu konstatirende Gewicht maßgebend sei.

Nach den beiden kleinen Abtheilungen zur Verzollung nach dem Stück und nach dem Werth, kommt die Hauptabtheilung C, umfassend die Verzollung nach dem Gewicht. Sie zerfällt in zwei Unterabtheilungen, nämlich in die nach Zugthierlasten und in die nach dem Zentner.

Für die Zugthierlasten sind, wie bisher, drei Klassen aufgestellt. Die erste Klasse, jetzt zu einem Bazen, soll mit fünfzehn Rappen per Zugthierlast verzollt werden, was in runder Zahl dem alten Zollsaz entspricht. Die Zahlung soll aber bei dieser wie bei der folgenden Klasse, nicht nur mit Rücksicht auf die Zahl der angespannten Zugthiere, sondern auch, soweit es kleine Lasten betrifft, mit Rücksicht auf die Größe dieser letztern gefordert werden, was den Gränzverkehr wesentlich erleichtern wird, und namentlich ärmern Gränzbewohnern zu Gute kommt, die keine vollständigen Ladungen von fünfzehn Zentnern zu wege bringen können, so wie solchen Gegenden, wo man wegen der Beschaffenheit der Straßen nicht fünfzehn Zentner für ein Zugthier aufladen kann.

Die Gegenstände der ersten Klasse sind dieselben, wie die in der jezigen ersten Klasse, nur mit Hinzuziehung der bisher in der zweiten Klasse gestandenen Abfälle aus dem Thier- und Pflanzenreich, die so gut, ja noch eher dahin gehören, als die Trebern und Trester, und mit derjenigen der rohen Walker- und Porzellanerde, aus der ersten Klasse der nach dem Zentner belegten Gegenstände.

Letztere Erden gehören offenbar zum Töpferthon und der Suppererde, und bilden so mannigfaltige Uebergänge in dieselben, daß eine genaue Auseinanderhaltung nicht möglich wäre. Zudem bedarf ihrer ein interessanter Zweig einheimischer Industrie, und der Bezug dieses ohnehin ins Gewicht fallenden Artikels, sollte darum um so weniger erschwert werden.

Die zweite Klasse enthält die übrigen, jetzt schon in der gleichen parallellaufenden Klasse befindlichen Gegenstände, unter genauerer Präzisierung der jungen Bäume und Sträucher, so wie der Effekten von Einwanderern, und mit Hinzufügung der Eier, welche ihrer Natur gemäß hieher zu gehören scheinen. Die Frösche, Krebse und Schneken, die nur für den nächsten Marktverkehr eingeführt werden, wurden dagegen im Hinblick auf Art. 5, Nr. 6 weggelassen.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß bezüglich der Verzollung junger Bäume und Pflanzen eine Mittelklasse nöthig ist, zwischen der zweiten Klasse nach Zugthierlasten und der neunten Klasse nach Zentnern, wie die Pflanzen jetzt rubrizirt sind.

Nutzbare Bäume und Gesträuche werden dabei belassen, wo sie jetzt stehen, in der zweiten Klasse nach Zugthierlasten; Zierbäume und Ziersträucher ins freie Land, so wie Topfgewächse mit ihren Töpfen, kommen dagegen in die fünfte Klasse per Zentner, Blumenzwiebeln, Warmhauspflanzen und Topfgewächse ohne Töpfe, in die siebente Klasse per Zentner; Nutzbarkeit, Luxus und Werth finden sich dabei gehörig berücksichtigt.

Die Effekten der Einwanderer sind etwas genauer beschrieben. Offenbar soll durch Einreihung eines Theils derselben in diese Klasse der arme Einwanderer erleichtert, nicht aber der Fremde, welcher mit allen möglichen Be-

quemlichkeiten des Furus ausgestattet ins Land kommt, ausnahmsweise besser gestellt werden, als der Bewohner der Schweiz, der, wenn er ähnliche Furusartikel haben will, den Zoll davon bezahlen muß.

Was nun den Zollsatz dieser zweiten Klasse betrifft, so konnte die Reduktion der jezigen drei Bazzen in fünfzig Centimen nicht genügen, weil die Zahl 50 sich nicht durch 3 in ganze Zahlen theilen läßt, diese Theilbarkeit aber nöthig ist, um die Vortheile in der Verzollung geringerer Ladungen, die weniger als eine Zugthierlast betragen, in gleicher Weise, wie sie für die erste Klasse vorgeschlagen sind, auch auf diese zweite ausdehnen zu können, wo sie verhältnißmäßig noch nützlicher für die Zollpflichtigen sind als bei jener ersten Klasse. Nachdem auch die geringeren Artikel — die Abfälle — aus dieser zweiten Klasse in die erste hinab gesetzt wurden, ist ein Zollsatz von sechszig Rappen neuer Währung per Zugthierlast, für die zurückbleibenden Gegenstände ganz der Billigkeit angemessen.

Die dritte Klasse, wo der bisherige Zollsatz von zwanzig Bazzen per Zugthierlast in drei neue Franken umgewandelt wurde, findet sich vervollständigt durch die Hinzufügung von schweren Gegenständen, welche auch für öffentliche Ausstellungen bestimmt sind, aber in einem edlern und höheren Sinn als die übrigen genannten Artikel und welche zudem meist als eine öffentliche Zierde dem Lande verbleiben.

Die zweite große Unterabtheilung der Zollpflichtigkeit nach dem Gewicht, stellt wie bisher, den Schweizerzentner brutto als Einheit für den Zollsatz auf, allein die jezigen neun Klassen sind in sieben zusammengezogen.

Die bisherige erste Klasse soll statt des alten Bazens, fünfzehn neue Rappen per Zentner bezahlen, eine Umwandlung die in keiner Weise eine höhere Belästigung

genannt werden kann. Die darin aufgezählten Gegenstände stehen, mit Ausnahme des hydraulischen Kalks, der hier seine richtige Stelle findet, schon in der alten Klasse und umfassen alle Artikel der alten ersten Klasse, mit Ausnahme des Braunsteins, Blutsteins und Graphits, die anderwärts ihren naturgemäheren Platz finden, der Porzellan- und Walkererde, welche in eine niedrigere Klasse versetzt wurden und des Reises.

Das Reis ist immerhin als ein Luxusgetreide zu betrachten, das über die Alpen gebracht wird, wo es sonst sehr bedeutenden Weggeldern unterworfen war; auch bezahlte es früher immer einen Bazen vom Zentner eidgenössische Gränzgebühr, während dem das Getreide von einer solchen frei war. Der Verbrauch im Kanton Tessin, der vorzüglich zu berücksichtigen ist, da er den dritten Theil der Gesamtkonsumation ausmacht, beträgt durchschnittlich 18,500 Moggia oder 38,850 Zentner per Jahr und die Versetzung aus der ersten Zollklasse in die zweite legt demnach Tessin im Vergleich zum jezigen Zoll eine Mehrausgabe von 6100 neuen Franken jährlich auf. Allein diese Mehrausgabe wird allein schon aufgewogen durch die später beantragte Herabsetzung der Zollgebühr von genießbarem Del von 50 Bazen auf 3 neue Franken per Zentner, was für die 1500 Zentner, welche Tessin jährlich gebraucht, schon 6200 neue Franken ausmacht.

Außerdem werden noch andere Verzehrungsgegenstände, deren Tessin bedarf, ziemlich herabgesetzt, so Geflügel, Käse, Fleischspeisen, Fette. Niemand wird sich also mit Grund über die Versetzung des Reises in die folgende Klasse beschweren können, wenn nicht die Rücksicht auf die Verhältnisse mit Nordamerika, und die Aussicht einen Handelsvertrag mit Sardinien abschließen zu können, von einer weitem Steigerung abrathen würden.

Die etwas höhere Belegung des Salzes wurde von den schweizerischen Salinen dringend begehrt, und als ein Haupterforderniß zu ihrem Fortbestand dargestellt, durch welchen allein die Schweiz für den Salzbezug vom Ausland unabhängiger gemacht, und der Salzpreis um weit mehr darniedergehalten werden könne, als der Unterschied des Zollsazes ausmache, was auf alle Kantone zurückwirke, wenn sie auch ihren Bedarf nicht aus den schweizerischen Salinen beziehen. Der Bundesrath ohne die Wichtigkeit der Gründe und den Umstand zu verkennen, daß die Salinen viele Hände beschäftigen, glaubte aber doch im Hinblick auf die Kantone, welche zum Bezug dieses Artikels an das Ausland gebunden sind und auf die Nothwendigkeit desselben zum Leben für die Landwirthschaft in eine Erhöhung des Einfuhrzolls auf Salz nicht eintreten zu sollen.

Mehrfache Begehren um Erhöhung des Eingangszolles auf dem Getreide, die namentlich aus dem Westen der Schweiz einkamen, konnten gleichfalls keine Berücksichtigung finden. Bei dem Bedarf fremden Getreides in dem weitest aus größten Theile der Schweiz, durfte dieses wichtige Lebensbedürfniß nicht mit einer höheren Gebühr belegt werden, die Industrie würde bedeutend darunter leiden, ohne daß dem Akerbau dadurch im mindesten geholfen würde. Aber auch in Rücksicht auf unsere Nachbarn, mit denen die Schweiz den Verkehr nicht ohne Noth erschweren sollte, erschien die Versezung des Getreides in eine höhere Zollklasse als bedenklich. Weniger Anstand findet dagegen die Gewährung des gleichfalls von vielen Seiten geäußerten Wunsches nach einer etwas höheren Tarifrung von Mehl und Brod, wovon sogleich die Rede sein wird.

Die zweite Klasse des neuen Tarifs, mit dem Zollsaz von dreißig neuen Rappen statt der zwei alten Bazzen,

enthält den größten Theil der jetzt in dieser gleichen Klasse stehenden Gegenstände, zu denen aus der ersten Klasse der Braunstein, der Graphit, und das Reis hinzukommen. Dagegen sind weggelassen die Eier, welche in eine niedrigere Klasse fallen, der Bimsstein und die Schmalze, welche gewöhnlich Drogerieartikel sind, der Kienruß, der natürlicher beim Beinschwarz steht, die Knopperrn, die zu den Galläpfeln gehören, der Leim, der mit dem Gummi in einer Klasse stehen sollte und überdieß ein Fabrikat ist, das zu seiner Herstellung schon ziemlicher Arbeit bedarf, also auch in eine höhere Klasse gehört, der Chlorkalk, welcher nicht wohl mit den zu seiner Bereitung erforderlichen Stoffen — Braunstein und Salzsäure — in einer und derselben Klasse stehen kann, und dann Amlung, Brod und Mehl.

Unstreitig sind die letzten drei Artikel die wichtigsten, denn es wurden im Jahr 1850 23,915 Zentner Amlung, 2589 Zentner Brod und 236,795 Zentner Mehl eingeführt. Namentlich die Einfuhr des Mehls ist es, welche nicht nur die Müller, sondern auch die Landwirthbeunruhigt und ihnen den zunehmenden Verfall der Müllerei, sowie mehrerer landwirthschaftlicher Zweige in Aussicht stellt. Es ist begreiflich, daß der Transport des Mehls gegenüber demjenigen der rohen Frucht Vortheile darbietet, denn auf einem nicht sehr theuren Artikel macht der Betrag der Transportkosten ein wesentliches Moment aus. Nun verliert die Frucht beim Mahlen etwa den fünften Theil ihres Gewichts, der als Kleie und Rauhmehl abfällt. Läßt man daher die Frucht schon gemalen kommen, so erspart man auf diesem Theil die Fracht. Allein die Folge davon ist die, daß dannzumal Mangel an Rauhmehl und Kleien entsteht, diese Produkte also im Preise steigen, und zwar ganz zu Ungunsten der ärmern Klasse,

welche sich zu ihrer Nahrung mit Rauhmehl begnügt, so wie der in der Regel auch nicht reichen Landwirthe, welche der Kleie zur Fütterung von Geflügel und zur Schweinemast bedürfen. Weit entfernt, einen besondern Schutzzoll im Interesse der Müller vorschlagen zu wollen, hält der Bundesrath eine mäßige Erhöhung des Zolls auf dem Mehl und dann konsequenter Weise auch auf Amlung und Brod, aus obigen Gründen für völlig gerechtfertigt, wozu im fernern noch die Betrachtung kommt, daß die vermehrte Mehleinfuhr unfehlbar ein Eingehen mehrerer Getreidemühlen nach sich ziehen müßte, was die Folge hätte, daß es dann einerseits in Zeiten des Bedürfnisses, wenn die Mehleinfuhr durch Frankreich stoft, an eigenen Mühlen fehlen dürfte, und andererseits die eingegangenen Getreidemühlen in andere große Fabrikgeschäfte umgeändert würden, wohl kaum zum wahren Nutzen und Gedeihen des Landes, das sich besser bei einer Industrie befindet, welche mit dem Landbau Hand in Hand geht und denselben nicht zu sehr überragt.

Da endlich der Artikel 33 des Gesetzes den Bundesrath bevollmächtigt, in Zeiten von Theuerung besondere Maßregeln zu treffen und die zweckmäßig erscheinenden Abänderungen im Tarif vorzunehmen, so ist auch nicht zu besorgen, daß unter solchen Verhältnissen nicht sofort Erleichterungen auf der Einfuhr des Mehles stattfinden würden.

Mehrere Zusätze und nähere Bezeichnungen in dieser Zollklasse bedürfen wohl keiner weitern Erläuterung oder Rechtfertigung, sie bezwecken alle Erleichterung und Präzision der Deklaration, so wie denn auch der Verzollung, indem sie Zweideutigkeiten entfernen. Eine andere wichtige Frage kann aber sofort hier besprochen werden, obgleich sie für eine folgende Zollklasse höhere Bedeutung

hat, es ist dieß nämlich die, ob bei dem Artikel „Eisen“ die Bezeichnung „englisches Eisen“, so wie eine niedrigere Tarification desselben fortbauern soll.

Raum war im Jahr 1849 das Zollgesetz erlassen, noch lange vor dessen Vollziehung, so kamen von den meisten unserer Nachbarstaaten Beschwerden darüber ein, daß man das englische Eisen ausnahmsweise besser behandle als das übrige, was nothwendig zu Retorsionen und Anständen führen müsse. Die Antwort war, daß man keineswegs im Interesse irgend eines fremden Staats, sondern im Interesse unserer eigenen Landesindustrie, nicht das Eisen, das aus England komme, sondern eine mit dem Namen englisches Eisen bezeichnete Sorte geringen, mit Steinkohlen statt mit Holzkohlen erzeugten Eisens, in eine niedrigere Klasse gesetzt habe als das feinere Eisen. Auch diene die Untersuchung der Qualität und des Werthes, mehr als die Produzierung von Fakturen aus England, zum Beweis der richtigen Deklaration. Diese Erklärung gehe aus dem Wortlaut des Tarifs übrigens selbst hervor, der nicht auf „Eisen aus England“ laute, sondern auf „englisches Eisen“, wobei man hierseits so gut wisse, was man darunter zu verstehen habe, als unter den Namen „Englischroth“, „Englisches Pflaster“, „Münchberger Waaren“, „isländisches Moos“, „spanische Fliegen“ u. dgl., wo die Waaren nach Ländern benannt seien, ohne daß sie gerade von daher kommen müssen. Auch heiße es in einem Tariffaz der zweiten Klasse: „Eisen und rohes Eisenblech, englisches, zum Maschinen- und Schiffsbau u. s. w. von solchen Dimensionen und Formen, welche in der Schweiz nicht gemacht werden.“ Hätte man nun dabei die Absicht gehabt, nur Eisen, das aus England bezogen würde, in diese Tarifklasse zu setzen, so würde man am Schlusse nicht gesagt haben „welche in der Schweiz nicht gemacht

werden“, sondern „welche auf dem Continente nicht gemacht werden“.

Wirklich wurde in der Anwendung des Zolltarifs auch so verfahren, allein der Unterschied zwischen den verschiedenen Eisensorten ist so schwer zu erkennen, daß stets Unsicherheit obwaltet und selbst geübte Expertise nicht immer mit Bestimmtheit einen Ausspruch wagen. Wie ungerecht ist es aber, daß zwei nahe bei einander liegende Fabriken, von denen die eine unzweifelhaft ihr Eisenblech aus England, die andere in ziemlich gleicher Dualität und zum gleichen Preis, aus den nahen fürstenbergischen Werken bezieht, die letztere einen höhern Eingangszoll bezahlen soll, als die erstere, was doch nothwendig geschehen muß, wenn beim mindesten Zweifel über unbedingte Gleichheit der Dualität, und in strenger Anwendung des Wortlauts des Tarifs, das aus England kommende Eisen günstiger behandelt wird. Der Bundesrath hält demnach dafür, es sollte nicht nur die Benennung „englisches Eisen“ aus dem Tarif ausgemerzt, sondern auf jeden Unterschied in der Verzollung des Steinkohlen- und des Holzkohleneisens verzichtet werden. Dadurch wird eine der größten Schwierigkeiten gehoben, die sich bei der Anwendung des Zolltarifs gezeigt haben und alle Bewohner der Schweiz werden gleichgehalten. Bisher war der Vortheil entschieden auf der Seite einiger großer Häuser, welche ihr Eisen in bedeutender Menge direkte aus England kommen ließen und durch Vorlegung der Originalfacturen nachwiesen, daß ihre Waare in die niedrigere Tariffklasse gehöre, während dem kleinere Eisenhandlungen und Konsumenten, welche in Frankfurt oder Mainz ihre Einkäufe machten, und dort deutsches, belgisches, englisches und nordisches Eisen unter einander nehmen, im Zweifelsfall keine Beweise dafür beibringen konnten, daß ihr als englisch erklärtes Eisen

wirklich solches sei, so daß sie dann bei strengen Zollstätten den höhern Zoll bezahlen mußten.

Aber äußerst auffallend ist auch das Resultat der Eiseneinfuhr. Bei der fast ausschließlich der deutschen Schweiz angehörenden Fabrikation von Maschinen sollte man denken, daß im ersten Zollgebiet weit aus am meisten englisches Eisen eingehen müsse, in der französischen Schweiz fast keines, da man sich dort meist aus Frankreich mit Eisen versteht. Hier sind nun die Eiseneinfuhren des Jahres 1850 nach den Zollgebieten:

	I.	II.	III.	IV.	V.
1) Eisen und rohes Eisenblech, englisches, zum Maschinen- und Schiffbau, 2. Klasse	6083	—	59½	56	2200
2) Eisen, gewaltes und gegogenes, englisches, 3. Klasse	21,355	1997	3519	474	21,903
3) Eisenblech, rohes, englisches, 3. Klasse	2135	803	1182	50	4556
4) Eisen, gewaltes und gefschmitztes, nicht benanntes, 4. Kl.	8896	3609	1330	165	666
5) Eisenblech, rohes, unbenanntes, 4. Klasse	1044	555	61	248	99

Daraus ergibt sich unwidersprechlich, daß nicht dort am meisten englisches Eisen eingeführt wurde, wo man dessen Einfuhr im Interesse der eigenen Industrie erleichtern wollte, sondern daß man anderwärts aus der Bezeichnung „englisches Eisen“ Vortheil zog.

Es wird eine Aufhebung des Unterschieds auch für die Consumenten um so weniger nachtheilig sein, da geringe, den englischen gleiche Eisensorten unserer Nachbarn, um die gleichen Preise zu kaufen sind, wie englische. Was dann, um diesen Artikel nun hier vollständig zu behandeln und das Zurückkommen auf denselben zu vermeiden, den Zollsatz betrifft, so kann derselbe, allen Versicherungen unbetheiligter Sachkundiger zufolge, unbedenklich auf einen Franken und fünfzig Rappen neue Währung für den Zentner gesetzt werden. Ungeachtet dieses Zolls auf dem deutschen Eisen — denn er wurde bisher mit 10 Bz. per Zentner, also mit der gleichen Summe bezahlt — hat weder die Einfuhr im allgemeinen abgenommen, noch ist der Preis gestiegen, im Gegentheil hat sich der letztere noch vermindert. Die benachbarten Eisenhütten des Auslandes arbeiten mit bedeutendem Gewinn und sind für einen großen Theil ihres Absatzes auf die Schweiz angewiesen; sie zahlen also den schweizerischen Eingangszoll und nicht der schweizerische Konsument. So wird es auch fernerhin bleiben und jede Befürchtung einer Vertheuerung eines so wichtigen Erzeugnisses wie das Eisen, wird als illusorisch geschildert.

Dagegen wird dann, auch zur Vereinfachung der Verzollung dieses Artikels, beantragt, den bisher höher belegten Eisendrath, so wie das Weißblech gleichfalls zum übrigen gewalzten und gezogenen Eisen zu setzen. Bezüglich des Drathes ist es auch wirklich schwer, die Grenze zu finden, wo das gezogene Eisen aufhören und der Drath

anfangen soll; das Blech aber kommt auch nicht nur als rohes Blech und Weißblech in den Handel, sondern es gibt dünnes und dickes Blech in schweren Tafeln zur Dachbedeckung, das ganz oder theilweise mit Blei oder Zink überzogen oder überlötet ist, so daß die Uebergänge vom Rohblech ins Weißblech auch mannigfaltige und kaum mit Präzision zu trennende sind. Es folgt daher später der Antrag, alle diese Eisenhalbfabrikate in die vierte Zollklasse zusammen zu setzen.

Für einmal aber und zur zweiten Klasse zurückkehrend, wird beantragt, den im jezigen Tarif dort stehenden Artikel zu trennen und das Prädikat „englisch“ beim Eisen wegzulassen, dann aber das Eisenblech in so weit es nebst dem übrigen Eisen von besondern Formen zum Maschinen- und Schiffsbau, auch bei der neuen Tarifierung, in diese gleiche zweite Klasse fallen soll, durch Angabe der Dike näher zu definiren. Dadurch reiht sich dann auch, im eigentlichen Interesse der Industrie, eine ziemliche Menge solchen Blechs in die niedrigere Klasse ein, das bisher in die höhere fiel, was dann den Nachtheil der Zusammenziehung des übrigen Eisens in eine für einen Theil desselben höhere Klasse auch wieder einigermaßen ausgleicht.

Der Artikel „Del“ in dieser zweiten Klasse verdient noch einige Besprechung. Jetzt fällt das Del in drei Tarifklassen, in die zweite das „gemeine Del aller Art, Rapsöl, Leinöl, Kofusnußöl, Palmöl“, in die siebente fallen die in den Apotheken gebrauchten Oele als Apothekewaaren, und in die achte das „Olivenöl und anderes Tafelöl“. Damit wollte man offenbar das für industrielle Zwecke zu verwendende Del in die niedrigere, das zum Genuß bestimmte aber in die höhere Klasse setzen. Unter dem Olivenöl gibt es nun aber Sorten, die rein nur für

die Industrie gebraucht werden können, wie z. B. das bekannte zum Türkischrothfärben nöthige Huile tournante; dagegen kommen unter den gemeinen Oelen auch solche vor, wie z. B. Sesamöl, die oft ganz gut zum Speisetaugen. Wieder andere Oele dienen dem Apotheker wie der Industrie und zur Verzehrung, z. B. Mandelöl, Ricinusöl, Mohnöl u. dgl. Alles dieses verursachte in der Anwendung des jezigen Tarifs mancherlei Anstände. Die neue Tarifrung beugt denselben vor. Sie läßt die Oele zum industriellen Gebrauch, die im Zweifelsfall denaturirt werden können, in der bisherigen zweiten Klasse und setzt die Oele zum Genuß mit einer Menge anderer Verzehrungsgegenstände in die fünfte Klasse, in welcher dann auch die Droguerien und Apothekerwaaren stehen, so daß officinelle Oele gleich wie die andern genießbaren zu verzollen sind.

Wir gehen zur dritten Zollklasse über. Sie enthält außer den bisher in der alten dritten Klasse gestandenen Artikeln, mit Ausnahme des gewalzten Bleis, das der Analogie nach in die folgende Klasse zum Eisenblech gehört, ohne das englische Eisen, von welchem oben die Rede war, und ohne den Spießglanz, der folgerichtig zu den übrigen Metallen von geringerer Bedeutung zu setzen ist, die aus den untern Klassen in diese dritte heraufgenommenen Gegenstände, so wie denn noch die alten Effekten. Einige Artikel werden besser definiert und präzisirt, wie die gemachten Erfahrungen es wünschbar gemacht haben. So wollten z. B. Zollpflichtige alle Waaren, denen man eigentlich oder uneigentlich den Namen Gummi beilegen konnte, nach dieser Klasse verzollt wissen, z. B. Gummi-Gutta, Gummi-Elemi, Gummi-Lak, Gummi-Kopal und andere Stoffe, die nichts weniger als Gummi sind, was beweist, daß allgemeine Benennungen nicht immer mit Sicherheit

in Zolltarifen angewendet werden dürfen; andere wollten die feinen Toilettenseifen gleich der gemeinen Seife, aromatische Essige gleich dem gemeinen Essig verzollen u. s. w.

Der alte Zollsatz von fünf Bazzen würde nach dem bisherigen Reduktionsmodus 75 Rappen ausmachen, allein zur Verzollung wäre eine solche Tare nicht bequem, da sie für Bruchtheile des Zentners zu wenig Theilbarkeit in runde Zahlen darbietet. Es wurden daher achtzig Rappen angenommen, welcher Zollsatz, ohne wesentliche Erhöhung der Tare, äußerst einfache und bequeme Rechnungen zuläßt. Bei dieser Klasse fängt nämlich das Einbringen von kleinern Waarenmengen schon an, und es muß der Zollsatz, zur Vermeidung von Irrungen und Weitläufigkeiten, leicht theilbar sein. Die Waaren dieser Klasse haben auch fast durchweg einen ziemlich bedeutenden Werth, der eine Verzollung von achtzig neuen Rappen vom Zentner ganz gut erträgt.

Aus der bisherigen vierten Klasse fällt der Essig in die vorhergehende, zu den Säuren in flüssiger Form, die chemischen Produkte in ihrer allgemeinen Beziehung aber müssen, um Verwirrungen und Mißbräuche zu vermeiden, zu den Apotheker- und Droguerie-Waaren der folgenden Klasse gesetzt werden, wogegen ausnahmsweise, wie es bereits mit andern geschehen, einige für die Industrie besonders wichtige derartige Produkte speziell in niedrigere Klassen zu setzen sind, in die vierte namentlich noch das blausaure und chromsaure Kali. Das Korkholz gehört zu den Drogueriewaaren, der denaturirte Weingeist kann, bei der Herabsetzung des Zollsazes für den Weingeist überhaupt, bei der Schwierigkeit der Denaturirung und der geringen Einfuhr dieses Artikels, füglich mit dem übrigen Weingeist zusammengesetzt werden, und die Seilerwaaren finden, als fabrizirte Gegenstände, anderwärts ihre pa-

sendere Stelle. — Dagegen kommen in diese Klasse das vorgearbeitete Eisen bis zum Weißblech und Drath, englisches wie anderes, das Kupfer- und Messigblech und Drath, die für manche Industriezweige unentbehrlich sind, in der Schweiz nicht oder doch lange nicht in zureichender Menge hergestellt und jetzt mit 25 Bazen per Zentner verhältnißmäßig viel zu hoch verzollt werden; ferner der rohe Stahl und das Quecksilber, gleich den andern nicht genannten Metallen und Metallkompositionen; dann das rohe Leder, das in seinen verschiedenen Bearbeitungen in höhere Klassen fällt, als Rohstoff für mehrere Handwerkszweige aber nicht zu hoch belegt werden sollte, und endlich das Mineralwasser, dieses besonders auch in Rücksicht auf das verhältnißmäßig große Gewicht der Krüge und Flaschen, welche es enthalten, und die als gemeine Glasflaschen oder gemeine Töpferwaare auch in dieser gleichen Klasse stehen. Auch das Flach-, Hanf- und Reistengarn, so wie Leinengarn überhaupt, wofür die Schweiz immer noch auf das Ausland angewiesen ist, was sogar von schweizerischen Leinenspinnern erklärt wird, gehören folgerichtig hieher.

Die wichtigsten Artikel dieser Klasse sind der Wein, der Kaffe mit seinen Surrogaten, und das Eisen. In Betracht der Wichtigkeit und Nothwendigkeit dieser Produkte, beim Wein auch ganz besonders des Umstandes, daß der deutsche Zollverein die ordinären Schweizerweine zum Zollsatz von 50 Kreuzern statt des Normalvereinzolls von fl. 13, 10 Krz. per Zentner zuläßt, was nicht mehr geschehen würde, wenn die Schweiz einen höhern Zoll auf deutsche Weine setzte, so wie dann in Hinblick auf die Kantonalabgaben, denen der Wein wie andere geistige Getränke unterliegt, glaubte der Bundesrath dem mehrseitig geäußerten Begehren um höhere Zollanlage dieser

Klasse, und ganz besonders des Weins, keine Rechnung tragen zu dürfen. Der bisherige Zollsatz von 10 Bazzen wurde daher einfach in einen Franken und fünfzig Nappen neuer Währung umgewandelt, und wird so vorgeschlagen.

Wir kommen jetzt zu einer Klasse, welche aus der fünften, sechsten und siebenten gegenwärtigen Klasse zusammengezogen wird, wodurch mehrfache Anstände und Zweideutigkeiten, so wie auch Anomalien entfernt werden sollen. Auch aus der achten und neunten Klasse sind einige Gegenstände hieher versetzt. Aus den untern Klassen werden einzig die nicht besonders genannten chemischen Produkte und einige Drogueriewaaren — Bimsstein, Korholz, Schmalte — heraufgenommen, sowie der denaturirte Weingeist. Wirklich hat die gegenwärtige Klasseneintheilung Bestimmungen, welche Zollpflichtige leicht in Irrthum führen können und allerlei falsche Deklarationen, Strafen und Reklamationen nach sich ziehen. Wir finden z. B. Anis, Fenchel, Senf und Hopfen in der fünften, Drogueriewaaren, Pomeranzenschalen in der siebenten, Gewürze in der achten Klasse, während offenbar diese Gegenstände zusammengehören und wohl der kleinste Theil des Publikums und der Zollbeamteten die Unterschiede genau angeben kann. Ferner finden wir gedörrte und gesalzene Fische, Nudeln in der fünften, Fleisch, Spek, Würste, Käse in der siebenten, Wildpret in der achten, die schweren Austern, Salami — also auch eine Wurstart — Sago u. s. w. in der neunten Klasse. Mineralfarben, chemische und in Stücken, stehen in der fünften; Farben, gemalene, in der siebenten Klasse; Baumwollengarn, rohes, in der fünften, Baumwollenzwirn ohne nähere Bezeichnung in der siebenten; Baumwollengarn, gebleicht und gefärbt in der achten Klasse. Drechslerwaaren aus gemeinem Holz stehen in der fünften, Holz-

waaren in der siebenten, Drechslerwaaren von lafirtem Holz in der achten, feine Drechslerwaaren und Schnitzarbeiten in der neunten Klasse. So könnten wir fast über jeden Artikel Vergleichen anstellen, aus denen die Verlegenheit zu erkennen wäre, in der sich Zollpflichtige wie Zollbeamtete oft befinden. Hier ist daher Abhülfe dringend nöthig und auf keine Weise kann dieselbe besser und gründlicher gefunden werden, als in der Vereinigung solcher Gegenstände in eine Zollklasse, welche durch mannigfaltige Uebergänge in einander fast nicht in bestimmter Weise auseinander gehalten werden können; so also Waaren des Drogueriehandels, Verzehrungsgegenstände u. s. w.

Bei einer solchen Vereinigung erscheint dann auch ein mittlerer Zollsatz zwischen den jetzigen von 15, 20 und 25 Bazen ganz richtig und gerecht, und zwar wird derselbe auf drei neue Franken beantragt, was um so billiger ist, als mehrere jetzt in der achten, theilweise selbst in der neunten Klasse stehende Artikel ebenfalls hieher zu setzen vorgeschlagen wird, nämlich außer den weniger bedeutenden Buchdruckerlettern, Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren, Gypsfiguren und dem lafirten Leder, die sehr wichtigen Gewürze aller Art, die offenbar fast nicht von den Droguerien und den Apothekerwaaren getrennt werden können, sowie das Oliven- und Tafelöl, das aus dem gleichen Grund sich natürlicherweise hier anreicht, eben so die Südfrüchte. — Beide letztern Gegenstände, Del und Südfrüchte, bilden überdieß wesentliche Einfuhrartikel aus Piemont in die Schweiz, und deren Herabsetzung ist als eine Gegenleistung für Zollbegünstigungen zu betrachten, welche Sardinien der Schweiz gewähren soll und wofür ein Handelsvertrag vorbereitet wird.

Auf vielen und wichtigen Produkten werden dadurch auch ansehnliche Erleichterungen im Zollbetrag gewährt,

während allerdings anderseits andere höher belegt werden; allein da der gleiche Kaufmann fast immer mit Waaren verkehrt, die jetzt in die verschiedenen Klassen fallen und die nun vereinigt werden sollen, so gleicht sich die Sache dadurch wieder ziemlich aus. Ein einziger Artikel wird, der großen Menge seiner Einfuhr wegen, eine namhaft größere Summe abwerfen, nämlich der Zucker; allein dieser Artikel, der immerhin eine Luxuswaare ist, kann ohne Bedenken zu dieser höhern Verzollung angehalten werden, die noch nicht auf 25 Bazen per Zentner ansteigt, was im Jahr 1849 nach sorgfältigen Untersuchungen als Zollsatz für den Zucker vorgeschlagen wurde, nachdem man sich überzeugt hatte, daß der Zwischenhandel so wenig als der Konsument darunter zu leiden haben werde.

In dieser Vereinigung erblickt der Bundesrath einen der Hauptvorteile des neuen Tarifs und empfiehlt dieselbe daher dringendst in eine einzige Klasse zu drei Franken, ein Ansat, der zwischen den jezigen Sätzen von 15, 20 und 25 Bazen ziemlich in der Mitte steht und ganz gut in das Progressivsystem des neuen Tarifs hineinpaßt.

Eine fernere eben so wesentliche Vereinfachung wird durch die Waarenzusammenstellung in der nun folgenden sechsten Tarifklasse angestrebt. — Eine Menge Gegenstände werden nämlich aus der obersten Klasse in diese sechste zu ähnlichen Artikeln herabgezogen, zwischen denen der Unterschied äußerst schwierig festzusetzen ist. So werden die feinen Bronze- und Gußwaaren, die feine Quincaillerie, das Spielzeug zur Quincaillerie gesetzt, die feinen Drechslerwaaren zu den lakirten Drechslerwaaren; die feine Cartonage zu den übrigen Buchbinderarbeiten, die farbigen Glaswaaren und Kristallwaaren zu den übrigen feinem gepreßten und andern Glaswaaren, die Porzellanwaaren zu den übrigen feinem Töpferwaaren; die Kupfer-

stiche und Lithographien sowie die Papiertapeten zum übrigen Papier; die Kammacherwaaren werden zusammengezogen, ebenso die Messerschmiedwaaren, die Teppiche kommen zu den Wollenwaaren. Dadurch kommen eine Menge Gegenstände aus der obern in diese niedrigere Klasse, während dem aus den untern Klassen einzig ein Theil der Seilerwaaren, ein Theil der Bleiwaaren und die Dinte in diese sechste Klasse hinaufgenommen wird. Dagegen fielen aus dieser bisherigen achten in niedrigere Klassen die Bettfedern und der Flaum, welche in der Schweiz nicht genug gewonnen werden, einen Rohstoff für die Industrie der Bettmacher bilden und ein Bedürfniß fast für alle Einwohner sind; ferner die Buchdruckerlettern, die Bürstenbinder- und Siebmacherarbeit, die schweren und ziemlich werthlosen Gypsfiguren, das lakirte und gefärbte Leder, dann die Gewürze aller Art, das genießbare Del, die Südfrüchte und das Wildpret. Sonach muß es ganz billig erscheinen, wenn der Zollsatz auf acht neue Franken gestellt wird. Einige Gegenstände haben dadurch allerdings etwas mehr zu bezahlen, allein es sind werthvolle Artikel, wie die Wollentücher, fertige Baumwollentücher und Leinwand, oder Luxusartikel, wie der Rauch- und Schnupftabak, oder solche, deren Hinauffezung für den Kaufmann mehr als ausgeglichen wird durch Herabsetzung anderer auch in seinen Verkehr fallender Waaren. So wäre z. B. nach dem neuen Vorschlag und nach den Einfuhren von 1850 auf einer Einfuhr von 3242 Zentnern Fayence und Steingut allerdings 2779 neue Franken mehr zu zahlen, wogegen auf 1400 Zentnern Porzellan 8800 Franken erspart werden. Für 4220 Zentner ordinäre Quincailterie wären 3617 Franken mehr zu zahlen, aber auf 100 Zentner Bronzewaaren und 1000 Zentner feiner Quincailterie werden 7700 Franken erspart; 665

Zentner ordinäre Messingwaaren zahlen Fr. 570 mehr, während gleichzeitig von 172 Zentnern feinen 1081 minder bezahlt werden, somit im Ganzen eine Ersparniß für den Handel. Für die Spiegel und Spiegelgläser wird des Zollsazes von acht Franken wegen eine Ausdehnung der in diese Klasse fallenden vorgeschlagen, indem nicht nur Spiegel unter einem Quadratfuß, sondern alle unter zwei Quadratfuß hiehergezogen werden.

Der Bundesrath glaubt nicht nothwendig zu haben, diese für die Praxis äußerst zweckmäßige Vereinigung gleichartiger Artikel in eine Klasse weiter im Einzelnen rechtfertigen und die Nothwendigkeit mancher Berdeutlichung und Präzisierung des Tarifs nachweisen zu müssen; es ist bereits darüber vieles gesagt und die Sache springt bei einiger nähern Betrachtung von selbst so deutlich in die Augen, daß es unbescheiden wäre, noch mehr ins Einzelne eintreten zu wollen.

Nach Entfernung einer Reihe von Artikeln aus der bisherigen höchsten Zollklasse vereinfacht und verringert sich dieselbe um ein Bedeutendes, denn aus einer untern Klasse werden einzig die Regenschirme von Baumwolle zu den übrigen Regenschirmen hinaufgenommen. Die wichtigsten Artikel wurden aber besser präzisirt und die zu großen Willkührlichkeiten Anlaß gebende Bestimmung: „Lurusartikel nicht benannte“, wurde weggelassen wie in der vorhergehenden Klasse die gleichartige: „Waaren, fertige, nicht benannte, welche nicht Lurusartikel sind,“ Bestimmungen, welche stets wiederkehrende Anstände verursachten, da der Begriff von Luxus und Luxusartikeln sehr relativ und individuell ist.

Zwei andere Gegenstände wurden auch besser präzisirt, nämlich die gebrannten Wasser und der Wein. Im jezigen Tarif bildet die Qualität den Maßstab zur Ver-

zollung; es wird unterschieden zwischen „Brantwein und Weingeist“, die in der siebenten, und „Liqueur, Rhum u. s. w.“, die in der neunten Klasse stehen, ebenso zwischen dem „Wein in Fässern“ der vierten und der „Dessertweine in Fässern“ der neunten Klasse. Aber wohin soll Brantwein gesetzt werden, der durchs Alter etwas gelblich, Cognac ähnlich geworden ist und durch die zartesten Nüancen in den feinsten Cognac und Rhum übergeht; wohin das gemeine Zwetschgenwasser, der Wachholderbranntwein u. s. w.; eben so fragt es sich, wo die Grenze zu finden sei zwischen den gewöhnlichen Weinen und den Dessertweinen. Gemeiner Malaga und süßer Picardan, beide von geringem Werth und zur Weinverbesserung dienend, sollen sie höhern Zoll zahlen als recht gute Rhone-, Rhein- oder gewöhnliche Bordeauxweine, welche immerhin einen doppelt oder dreifach höhern Werth haben? Die Erfahrung hat hinlänglich bewiesen, daß ohne sehr weitläufige Instruktionen, die aber nie so genau sein können, daß keine Willkürlichkeiten und Ungerechtigkeiten mit unterlaufen, eine Auseinanderhaltung nicht möglich ist. Daher wird nunmehr beantragt, die Klassifizirung nach den Gefäßen zu richten, in welchen solche Getränke anlangen, von dem Grundsatz ausgehend, daß feinere Weine und Liqueure fast durchweg in Flaschen oder Krügen, die gewöhnlicheren in Fässern kommen. Aller Wein in Fässern siele demnach in die vierte, aller in Flaschen kommende in die höchste Zollklasse; ebenso kommt aller Brantwein, Weingeist und andere gebrannte Wasser in Fässern in die fünfte, in Flaschen aber in die oberste Klasse. Eine Menge von Anständen werden dadurch beseitigt und die Verzollungen vereinfacht.

Was den Zollsatz betrifft, so sind die bisherigen hundert Bazzen für den Zentner beibehalten und analag mit

andern Reduktionen in fünfzehn neue Franken umgewandelt. Alle für die oberste Klasse vorgeschlagenen Waaren können diesen Zoll ganz gut ertragen und man würde sich irren, wenn man mit einer Herabsetzung ein Aufhören des Schmuggels zu erreichen glaubte. Dieses unwürdige Gewerbe wird übrigens nur an wenig Stellen der Schweiz handwerksmäßig getrieben, ja mit Ausnahme der geistigen Getränke fast nur gegen ein Zollgebiet.

B. Zolltarif für die Ausfuhr.

Bei dem Tarif für die Ausfuhr brauchen wir nicht lange zu verweilen; die Eintheilung ist fast ganz die gleiche wie bisher, unter ähnlicher Zusammenstellung der Klassen wie beim Vorschlag für den Einfuhrtarif und unter näherer Präzisierung einiger Artikel, worüber bereits oben das Nöthige gesagt ist.

Der Zollsatz von $\frac{1}{4}$ Bazzen per Stük Kleinvieh, dessen Ausfuhr eben nicht sehr wünschbar und begünstigenswerth erscheint, wurde in fünf neue Rappen umgewandelt, derjenige von fünf Bazzen für Großvieh in fünf und siebenzig Rappen, der von 10 Bazzen für Pferde in einen Franken und fünfzig Rappen. Die Verzollung nach dem Werth bleibt die gleiche wie bisher, eben so grundsätzlich die nach dem Gewicht. Bei der Verzollung nach Zugthierlasten findet sich der einzige Unterschied, daß das Salz aus der dritten in die zweite Klasse hinabgesetzt ist. Die Reduktion in die neue Währung ändert die Zollsätze nicht wesentlich. Der Bazzen der ersten Klasse verwandelt sich in fünfzehn neue Rappen; die zwei Bazzen der zweiten Klasse werden dreißig, die drei Bazzen der fünften Klasse fünfzig neue Rappen.

Wichtiger ist der Vorschlag für alle nach der Zentnerlast zu verzollenden Waaren, die nicht besonders genannt

sind, eine Gebühr von nur zehn neuen Rappen zu fordern, statt fünfzehn, wie es sich durch die Reduktion des jetzt festgesetzten Bazens ergäbe. Allein der Bundesrath, welcher den Ausgangszoll als eine bloße Controlgebühr ansieht, glaubt, daß diese Verminderung ganz im Interesse von Handel und Verkehr liege. Der Ausfall ist so bedeutend nicht, indem er bei einer Ausfuhr von einer halben Million Zentner nur 25,000 neue Franken jährlich ausmacht, während dem der moralische Gewinn groß ist.

Die Baumrinde wird zu der Gerberlohe in die gleiche Klasse gesetzt. Lohe ist nichts als gestampfte Rinde; nun zerbröckelt aber oft die Rinde schon von selbst, ohne gestampft zu sein und dann entstehen für solche klein gewordene Rinde Anstände bei der Verzollung, die lange nicht durch die Vortheile aufgewogen werden, die man durch die Trennung beabsichtigt.

Zu den Lumpen wurde auch die Makulatur als gleichartiger Artikel hinzugefügt, und von jedem Unterschied unter den Lumpen, ob sie wollene, baumwollene oder seidene seien, Umgang genommen, welcher Unterschied nur Weitläufigkeiten veranlassen würde, die zu größern Uebelständen führen müßten, als die sind, welche man vermeiden wollte.

C. Zolltarif für die Durchfuhr.

Im gleichen Sinn wie der Zolltarif für die Ausfuhr wurde auch der für die Durchfuhr behandelt und möglichst niedrig gestellt, obgleich schon die jezigen Durchgangszölle sehr gering sind. Neu ist die Bestimmung, daß Holz, das nur über kurze Strecken von weniger als zwei Stunden und zu Land durch die Schweiz geführt wird, von der Zugthierlast zehn neue Rappen zu zahlen habe. Eine solche Verfügung wird durch den Grenzverkehr, namentlich

in der Gegend von Basel, wünschbar, und es wurde die Sache praktisch bereits so gehalten, um zahlreiche Klagen zu beseitigen, die sich in dieser Beziehung erhoben hatten.

Wir sind am Ende unserer Darstellung angelangt und glauben bei den neuen Vorschlägen die gemachten Erfahrungen getreulich benutzt, auch begründeten Beschwerden möglichste Rechnung getragen zu haben. Die anliegenden Tabellen geben eine Uebersicht der Zolleinnahmen, wie sie sich nach dem neuen Tarif gestalten würden, und auf welche Einnahmen man überhaupt durchschnittlich rechnen könnte. Diese Tabellen ergänzen den Bericht und mögen zeigen helfen, daß keinerlei größere Belästigung des Publikums, sondern Vortheile für dasselbe wie für die Verwaltung angestrebt werden. Daß auch beim neuen Tarif noch allerhand Klagen sich erheben werden, ist nicht zu vermeiden, und selbst wenn, was beabsichtigt ist, ein einläßliches sehr ins Einzelne gehendes Waarenverzeichnis, gestützt auf den Tarif, erlassen sein wird, werden noch öfters Beschwerden geführt werden, allein sicher in bedeutend geringerer Zahl als bisher. Die Herren Experten sind über die Zweckmäßigkeit der gemachten Veränderungen im Gesetz und der Klassifizierung der Waaren einverstanden und auch bezüglich der meisten Zollsätze einstimmig in ihrem Urtheil.

Der Bundesrath schließt daher seinen Bericht mit dem Antrag, die hohe Bundesversammlung möge die vorgeschlagenen Aenderungen prüfen, und das Gesetz über das Zollwesen nebst dem Tarif in seiner neuen Form als Bundesgesetz annehmen.

Genehmigen Sie die Versicherung ausgezeichneteter Hochachtung und Ergebenheit.

Botschaft des schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung zum Entwurfe eines Bundesgesezes über das Zollwesen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1851
Date	
Data	
Seite	1-43
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 662

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.